



Contor21

FAQs Förderprogramme NBank

Contor 21: Beratung für den Mittelstand

Dr. Hartmut Meyer, Obstmarschenweg 305, 21683 Stade, E-Mail: info@contor21.de

Sehr geehrter Leser, sehr geehrte Leserin,

die folgenden FAQs wurden im Anschluss an die Informationsveranstaltungen des Dehoga Niedersachsens vom 26.01.2021 zusammengetragen und -gestellt. Die FAQs betreffen die aktuellen Hilfen zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen:

- Digitalbonus Niedersachsen
- Neustart Niedersachsen: Investition
- Niederschwellige Investitionsförderung für das Gastgewerbe.

Alle Fragen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und dem aktuellen Kenntnisstand beantwortet. Es wird aber weiterhin auf die Informationsseiten der N-Bank verwiesen, der Produktinformation der N-Bank sowie auch auf die Möglichkeit bei konkreten Fragen Rücksprache mit der Beratungsförderung der N-Bank, (Tel.-Nr. 0511 – 30031-333, E – Mail beratung@nbank.de) zu halten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus den Antworten der FAQs nicht abgeleitet werden.

Stade, den 28.01.2021

Dr. Hartmut Meyer

Fragen zur Überbrückungshilfe III/November und Dezemberhilfen	
Frage 1:	Sie die Tilgungsrate bei einer Objektfinanzierung auch Fixkosten?
Antwort:	Ja, dies Raten für Tilgungen und Zinsen gelten als Fixkosten und sind somit bei einem bilanziellen Verlust förderfähig.
Frage 2:	Müssen die gewährten Hilfen zurückgezahlt werden, wenn ich z.B. im Mai dieses Jahres meinen Betrieb einstelle?
Antwort:	Nach der bisherigen Rechtslage müssen diese Hilfen nicht zurückgezahlt werden. Es sind Zuschüsse im Rahmen der sog. Billigkeitsleistungen.
Frage 3:	Wenn der Steuerberater einen Fehler gemacht hat, kann man die Anträge bei der Vorlage eines Fehlers korrigieren?
Antwort:	Grundsätzlich ja, da der Steuerberater nach den Abschlagszahlungen, Überbrückungshilfe II und ggf. KUG sowieso eine Abschlussabrechnung einreichen muss.

Förderprogramme der N-Bank	
Frage 1:	Digitalisierungsbonus: Welche Kosten werden hier gefördert?
Antwort:	Förderfähig ist in diesem Programm die Anschaffung von Hard- und Softwarelizenzen. Darunter fallen folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Anschaffung von Hardware wie PCs, Zubehör etc. - Anschaffung von Softwarelizenzen wie z.B. für Word, Hotelbuchungsprogramme etc. <p>Wichtig ist hier zu beachten, dass die Kaufpreise einen Wert von 5.000, -- € überschreiten. Hier sind die Angaben auf den Förderbescheid zu achten.</p>
Frage 2:	Digitalisierungsbonus: Förderung der Kosten zu den Änderungen an den Webseiten.
Antwort:	Grundsätzlich können diese Kosten nicht gefördert werden, es sei denn, für die künftige Webseite ist der Erwerb von Lizenzen notwendig. Diese wären förderfähig. Wichtig ist dabei auch der Förderbescheid zu beachten.
Frage 3:	Schnellkredite: Kann man Schnellkredite mehrfach beantragen?
Antwort:	Nein, dies ist nicht möglich. Wenn man einmal einen Antrag gestellt hat und es zur Auszahlung gekommen ist, dann ist das Programm für den Antragssteller erfüllt. Anmerkung: Der N-Bank Schnellkredit ist mit dem KfW-Schnellkredit kombinierbar.
Frage 4:	Niederschwellige Investitionsförderung für das Gastgewerbe: Wird dieses Förderprogramm nochmals wieder geöffnet?
Antwort:	Dies ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber derzeit kann hier keine Hoffnung gemacht werden.